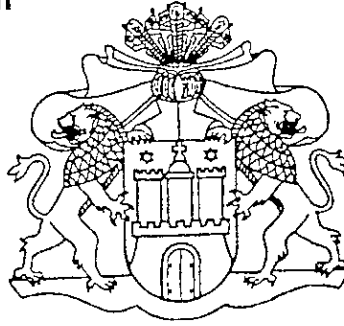


Rechtskraftzeugnis  
Dieses Urteil ist mit Ablauf  
des/am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis

vom  
Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk  
Zustellung des Urteils an  
Kläger(in)

am

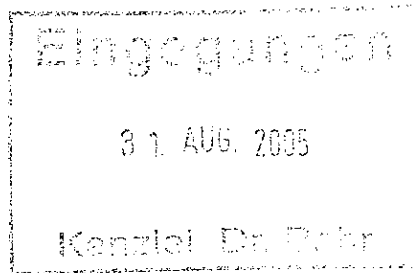
Zustellung des Urteils an  
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

## Amtsgericht Hamburg



verkündet am:  
26.07.2005

[REDACTED]  
Justizangestellte(r)  
als  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

### URTEIL

gemäß § 495 a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 36A C 273/04

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. Bahr, Sierichstraße 35, 22301 Hamburg,  
Gz.: 717/04MB11

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36A, durch den Richter am  
Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der am 18.07.2005 geschlossenen  
Verhandlung für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin  
411,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2004 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der  
Kläger 3/4tel und der Beklagte 1/4tel zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage zum überwiegenden Teil begründet.

1. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg ergibt sich aus § 32 ZPO, weil der Beklagte durch die Internet-Verbreitung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers auch in Hamburg verletzt hat. Dass der Beklagtenvertreter die Auffassung vertritt, dass eine Forderungssache kein deliktischer Anspruch sei, versetzt das Gericht nun doch in Erstaunen. Dies wird im Übrigen auch nicht vom Amtsgericht Düsseldorf vertreten, welches lediglich in seinem Prozess die " unmittelbare Verletzereigenschaft " verneint hat mit der Folge, dass eine Zuständigkeit nur am Wohnsitzgericht bestand. Hier aber ist der Kläger ja gerade durch den Beklagten rechtswidrig verletzt worden.

2. Der Kläger kann von dem Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB die Erstattung von anlässlich der Abmahnung vom 19.10.2004 (K 4) entstandenen Anwaltskosten verlangen.

a) Dass die vom Kläger beanstandete Passage, welche unstreitig vom Beklagten stammt (K 3), eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Klägers beinhaltet und darüber hinaus auch noch eine Kreditgefährdung darstellt, ist so offensichtlich, dass es hierzu keiner weiteren Ausführungen bedarf. Dies wird von dem Beklagten im Rahmen seiner Klageerwiderung ja auch nicht in Abrede gestellt. Von daher sei nur darauf hingewiesen, dass die Frage, ob gegen den Kläger Strafantrag von dritter Seite gestellt worden ist und er " offensichtlich Zahlungsprobleme " hat, Tatsachenbehauptungen darstellen, da sie dem Beweis zugänglich sind.

Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, der Kläger sei nicht erkennbar, vermag das Gericht dem nicht zu folgen . Aus dem Kontext - also dem Zusammenhang mit den anderen Mails - wird für die beteiligten Forumsmitglieder deutlich, dass damit der Kläger gemeint ist.

Rechtsfolge ist, dass der Kläger die Erstattung seiner Anwaltskosten beanspruchen kann, weil die Abmahnung notwendig war, um so das rechtswidrige Handeln des Beklagten zuverlässig unterbinden zu können .

b) Soweit es nun den Gegenstandswert betrifft, kann von keiner höheren Summe als von 5000,00 € ausgegangen werden. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Angelegenheit sich zwar im Internet abgespielt hat, der Teilnehmerkreis aber nur gering war.

Ausgehend hiervon ergibt sich dann folgender Anspruch:

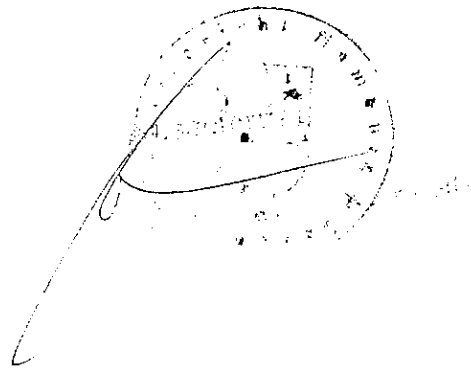
1,3 Gebühr	391,30 €
Postpauschale	<u>20,00 €</u>
insgesamt mithin	411,30 €,

welche der Beklagte gemäß den §§ 286, 288 BGB zu verzinsen hat.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 92, 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO .

Die Zulassung der Berufung kam nicht in Betracht, da die Sache keinerlei grundsätzliche Bedeutung hat .

  
Richter am Amtsgericht



Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird der Tenor des Urteils vom 26.07.2005 unter Ziff. 2 dahingehend geändert, dass von den Kosten des Rechtsstreits der Kläger 1/4tel und die Beklagte 3/4tel zu tragen hat (319 ZPO).

Gründe:

Die richtige Verteilung folgt aus dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens / Unterliegens. Bei Gericht ist ein "Zahlendreher" erfolgt, der zu korrigieren war.

[REDACTED]

